

Statuten des Vereins Spitex Regio Liestal



SPITEX
das Original



Überall für alle

SPITEX
Regio Liestal

I. Name und Sitz

Art. 1 Gründung mit Zusammenschluss

1. Unter dem Namen Spitex Regio Liestal besteht auf unbefristete Zeit ein politisch und konfessionell neutraler gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Liestal.
2. Er ist entstanden aus zwei Zusammenschlüssen: der regionale Haus- und Krankenpflegeverein Spitex Liestal mit dem Spitexverein Frenkendorf-Füllinsdorf zu Spitex Regio Liestal (per 1.1.2003) und Spitex Regio Liestal mit der Spitex Hinteres Frenkental (per 1.1.2012).

Art. 2 Mitgliedschaften

3. Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Baselland. Er wird in dieser Organisation durch Delegierte vertreten, die vom Vorstand aus dem Kreise seiner Mitglieder bestimmt werden.
4. Der Verein kann Mitglied anderer Institutionen werden, wenn dies seinen Interessen und Zielsetzungen entspricht.

II. Vereinszweck

Art. 3 Ziel

1. Der Verein gewährleistet – im Sinne des kantonalen Gesundheitsgesetzes – die fachgerechte, bedarfsorientierte ambulante Hilfe und Pflege. Er stellt der Bevölkerung ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Angebot an Dienstleistungen zur Verfügung, welches kranken, betagten oder hilfsbedürftigen Personen ermöglicht, selbstbestimmt in ihrem Wohnbereich zu verbleiben sowie Spital- respektive Heimaufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen. Er fördert und unterstützt die Selbsthilfe und Eigenaktivität durch Angehörige, Nachbarn, Freunde und Freiwillige.
2. Der Verein erfüllt eine Aufgabe der öffentlichen Hand und in deren Auftrag.

Art. 4 Massnahmen

1. Der Verein erbringt seine Leistungen im Einzugsgebiet Liestal und Region entsprechend den mit den angeschlossenen Gemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben.
2. Der Verein kann weitere Dienste einführen. Rechte und Pflichten der einzelnen Dienste werden in Reglementen geordnet, die vom Vorstand erlassen und von diesem periodisch überprüft werden.
3. Der Verein betreibt die notwendigen Stützpunkte und beschäftigt für die Erfüllung seiner Aufgaben qualifiziertes Personal.
4. Der Verein ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und sie der Entwicklung anzupassen.
5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Koordination mit anderen spitexrelevanten Organisationen und Institutionen sowie mit den Hausärztinnen und Hausärzten. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

1. Natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vereinsvorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Er bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages. Sie berechtigt sowohl das Mitglied als auch die im gleichen Haushalt wohnenden Personen dazu, Spitexdienstleistungen zu Mitgliederbedingungen zu beziehen.
3. Mitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, treten bei Wahlgeschäften in den Ausstand. Sie sind nicht in Vereinsorgane wählbar.

Art. 6 Gönnermitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen wollen, können Gönnermitglied werden. Gönnermitglieder verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austrittserklärung
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Auflösung des Vereins
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Erklärung an das Präsidium. Er kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung fällig gewordener Beiträge.
3. Der Vorstand kann nach vorheriger Mahnung Mitglieder ausschließen, die ihren Beitrag länger als ein Jahr nicht bezahlt haben oder die gegen die Interessen des Vereins verstossen. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 10 Tagen Beschwerde zuhanden der Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet in ihrer nächsten Versammlung mit einfachem Mehr endgültig.
4. Weder beim Austritt noch beim Ausschluss von Vereinsmitgliedern besteht ein Anspruch am Vereinsvermögen.

IV. Finanzen

Art. 8 Rechnungsführung, Haftung

1. Der Verein Spitex Regio Liestal führt die Jahresrechnung bestehend aus getrennten Rechnungen für den Verein und die einzelnen Betriebe oder Betriebszweige (Kostenstellen).
2. Die Genehmigung der Vereinsrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung Verein) obliegt der Mitgliederversammlung, die Genehmigung der Erfolgsrechnung Betrieb dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung nimmt Kenntnis von der Erfolgsrechnung Betrieb.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 9 Einbringen der Vermögen

1. Die bei Zusammenschlüssen eingebrachten Vereinsvermögen bilden das Eigenkapital der Vereinsrechnung.
2. Das Eigenkapital dient der Erfüllung und langfristigen Sicherung des Vereinszweckes. Im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten leistet der Verein jährliche Beiträge an die Betriebsrechnung.

Art. 10 Beschaffung und Verwendung der Mittel der Vereinsrechnung

1. Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch:
 - a. jährliche Mitgliederbeiträge gemäss Art.13, Absatz 1.e,
 - b. Erträge des Vereinsvermögens,
 - c. Ausserordentliche Einnahmen (Schenkungen, Legate, Erbschaften, Kranzabgaben und andere Zuwendungen).
2. Die ausserordentlichen Einnahmen – soweit sie nicht einem bestimmten Zweck gewidmet sind – sowie Überschüsse aus der Vereinsrechnung werden vom Vorstand dem Vereinskapital zugewiesen.
3. Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Beitrages aus den Betriebs- reserven an die Betriebsrechnung des folgenden Jahres fest.

4. Der Vorstand erlässt ein Reglement über die Verwendung der Vereinsmittel, die insbesondere für folgende Zwecke eingesetzt werden:
 - a. Verbilligung von nichtkassenpflichtigen Leistungen für Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, sofern deren finanzielle Situation umfassend belegt wird,
 - b. Finanzierung von Projekten zur Weiterentwicklung des Betriebes und der Dienstleistungen,
 - c. Finanzierung von Weiterbildungen und Anlässen für das Personal sowie von Unterstützungen für MitarbeiterInnen in Härtefällen.
5. Die Vereinsmittel bilden zugleich die Betriebsreserven. Der Vorstand orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.

Art. 11 Beschaffung und Verwendung der Mittel der Betriebsrechnung

1. Die finanziellen Mittel der Betriebsrechnung werden beschafft durch:
 - a. Rechnungsstellung für Dienstleistungen,
 - b. Beiträge von Gemeinden, Kanton, Bund,
 - c. Beiträge vom Verein,
 - d. Spenden und Sponsoring.

V. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle.

Art. 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammentritt. Sie hat folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - c. Genehmigung des Voranschlags und der Vereinsrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung Verein). Kenntnisnahme der Erfolgsrechnung Betrieb und des Berichts der Revisionsstelle,
 - d. Décharge-Erteilung an den Vorstand,
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 - f. Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
 - g. Änderung und Ergänzung der Statuten,
 - h. Beschlussfassung über die traktandierten Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - i. Entscheid über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein gemäss Art. 7,
 - j. Beschlussfassung in anderen ihr durch Gesetz oder Statuten übertragenen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
2. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied verfügt an der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.
3. Für die Änderung und Ergänzung der Statuten ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, jederzeit einberufen werden.

Art. 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Das Datum der Mitgliederversammlung wird frühzeitig in den Publikationsorganen der Gemeinden bekannt gegeben und auf der Homepage der Spitex Regio Liestal publiziert. Anträge der Mitglieder zu Händen der Vereinsversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung beim Präsidium einzureichen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, mindestens 14 Tage im Voraus, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

Art. 16 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Für den Betrieb ist der Vorstand das oberste Führungsorgan.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder und das Präsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Aufgabenbereiche unter seinen Mitgliedern.
3. Während des Jahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vorstand selbst ergänzen.
4. Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen und Aufgaben an Arbeitsgruppen oder an Einzelpersonen delegieren, die nicht dem Vereinsvorstand anzugehören brauchen.
5. Der Vorstand arbeitet gemäss Leistungsvereinbarung mit der Aufsichtskommission der angeschlossenen Gemeinden zusammen.

Art. 17 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.
3. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse,
 - c. Erstellen des Voranschlags Verein und der Jahresrechnung, Genehmigung des Voranschlags und der Erfolgsrechnung Betrieb.
 - d. Strategische Führung des Betriebes und Überwachung der Ergebnisse,
 - e. Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel,
 - f. Beschlüsse über die Verwendung der Vereinsmittel,
 - g. Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung und des Personals der zweiten Organisationsstufe,
 - h. Festlegung der Anstellungsbedingungen für das gesamte Personal,
 - i. Abschluss von Verträgen mit den Kostenträgern, insbesondere mit den angeschlossenen Gemeinden als Auftraggeberinnen,
 - j. Aushandeln der Tarife für die zu erbringenden Leistungen,
 - k. Erlass und Anpassung der erforderlichen Reglemente.

2. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zustehen.
3. In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheide treffen, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Solche Entscheide müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 19 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle. Diese prüft (gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben), ob sich die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Büchern befindet und ob die Bücher ordentlich geführt sind.
2. Die Revisionsstelle orientiert die Mitgliederversammlung jährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 20 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann – an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung – mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren einsetzt.

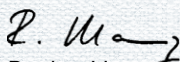
Art. 21 Vereinsvermögen

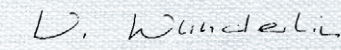
1. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es ist einer gemeinnützigen Einrichtung in der Region Liestal mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden.
2. Beiträge von Gemeinden sind – soweit sie im betreffenden Jahr noch nicht verbraucht wurden – zurückzuerstatten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 22 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten rückwirkend per 1.1.2012 in Kraft. Sie sind an der Mitgliederversammlung vom 23. 5.2012 genehmigt worden. Liestal, 23. Mai 2012 Spitex Regio Liestal


Regine Manz
Präsidentin


Verena Wunderlin
Aktuarin

Spitex Regio Liestal

Hammerstrasse 49
4410 Liestal

Tel. 061 926 60 90

info@spitexrl.ch
www.spitex-regio-liestal.ch



Überall für alle

SPITEX
Regio Liestal